



Landkreis  
Rostock  
So weit. So gut.

Brandschutzdienststelle

# Anschlussbedingungen für die Anschaltung von nichtöffentlichen Brandmeldeanlagen zur Leitstelle des Landkreises Rostock

Stand: Oktober 2023

**Mayk Tessin**  
Leiter der Brandschutzdienststelle

# Informationen

## nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

<b>Verantwortlicher für die Datenverarbeitung</b>	<b>Ansprechpartner</b>
Landkreis Rostock Der Landrat Am Wall 3-5 18273 Güstrow <a href="http://www.landkreis-rostock.de">www.landkreis-rostock.de</a>	Brandschutzdienststelle  Herr Mayk Tessin Telefon: <b>03843/ 755 37000</b> E-Mail: <b>mayk.tessin@lkros.de</b>

### Zweck der Datenverarbeitung:

Prüfung der Antragsunterlagen als zugelassener Errichter für Übertragungseinheiten (ÜE) von Alarmübertragungsanlagen (AÜA) in diesem Fall für Brandmeldeanlagen (BMA)

### Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Art. 6 DSGVO in Verbindung mit den Anschlussbedingungen für die Anschaltung von nichtöffentlichen Brandmeldeanlagen zur Leitstelle des Landkreises Rostock – Anhang C

### Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten zur Antragsbearbeitung bereitzustellen.

Mögliche Folgen der Nichtbereitstellung bzw. Zurückhaltung von personenbezogenen Daten sind:  
Nichtzulassung als Errichter von ÜE einer AÜA (BMA)

### Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Landkreis Rostock; Brandschutzdienststelle

### Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

nein  ja

Wenn ja, weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

### Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Art. 5 Pkt. e DSGVO in Verbindung mit den Anschlussbedingungen für die Anschaltung von nichtöffentlichen Brandmeldeanlagen zur Leitstelle des Landkreises Rostock – Anhang C. Daten werden nur solange gespeichert, wie es eine Zulassung als Errichter für den LK Rostock gibt.

### Information zu Betroffenenrechten

Auf **Ihre Rechte** zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz zu erheben.  
Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin,  
Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de).

<b>Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten</b>	
Landkreis Rostock Datenschutzbeauftragter Am Wall 3-5, 18273 Güstrow	Telefon: 03843 / 755 - 30301 E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@lkros.de">datenschutz@lkros.de</a>

## Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
    - 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
    - 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
    - 1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall
      - 1.3.1 Schließsystem
    - 1.4 Feuerwehrzugang/Anfahrstelle für die Feuerwehr
  - 2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)
  - 3. Brandmeldezentrale (BMZ)
  - 4. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen
  - 5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)
  - 6. Brandmelder
    - 6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
    - 6.2 Automatische Brandmelder
      - 6.2.1 Brandmelder in Zwischendecken
      - 6.2.2 Brandmelder in Zwischenböden
      - 6.2.3 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen
    - 6.3 Projektierung
  - 7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen
    - 7.1 Sprinkleranlagen
    - 7.2 Sonstige Löschanlagen
  - 8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr
    - 8.1 Brandmelderlagepläne (Laufkarten)
      - 8.1.1 Papierformat
      - 8.1.2 Grafische Darstellung
      - 8.1.3 Allgemeine Hinweise
    - 8.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne
  - 9. Planunterlagen
  - 10. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr
  - 11. Wartung/Inspektion der BMA
  - 12. Kostenersatz und sonstige Bedingungen
  - 13. Bauliche und betriebliche Änderungen
  - 14. Adressen
  - 15. Schlussbestimmungen
- Anhang A: Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)  
 Anhang B: Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder)  
 Anhang C: Antrag zum zugelassenen Errichter für Brandmeldeübertragungseinrichtungen – ÜE-  
 Anhang D: Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

# 1. Allgemeines

## 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Aufschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der integrierten Leitstelle des Landkreises Rostock. Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Anlagen. Dazu hat der Landkreis Rostock mit einem Konzessionär einen Vertrag über die Errichtung und Unterhaltung einer AÜA mit vorgeschalteter „Clearingstelle“ (nachfolgend „Clearingstelle“ genannt) geschlossen. Im Ergebnis der neuen Vertragsgestaltung sind im Landkreis Rostock noch andere Errichter mit Nebenclearingstelle zugelassen worden.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA des Landkreises Rostock erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge A und B verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

## 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt wird, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN VDE 0800 Teil 1                      Bestimmungen für Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen                      einschl. Informationsverarbeitungsanlagen
- DIN VDE 0833 Teil 1 und 2              Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54                                      Brandmeldeanlage
- DIN 14623                                      Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14661                                      Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662                                      Feuerwehr-Anzeigentableau
- DIN 14675                                      Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- VdS-Richtlinien                              hier: Insbesondere VdS 2095  
“Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen”

Die BMA müssen von VdS-anerkannten Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden.

Sofern die DIN/VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

Die Fachfirmen (Planung, Errichtung, Wartung) müssen gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein.

Der Nachweis der Zertifizierung zum Planen, Errichten und Warten der eingebauten BMA ist Bestandteil der Abnahme durch die Brandschutzdienststelle (nachfolgend BSDS genannt), bzw. sind diesem rechtzeitig zu übergeben.

Bei Objekten größeren Umfangs sind vor Baubeginn/Planungsumsetzung grundsätzlich Abstimmungen mit dem Errichter der Brandmeldeanlage, dem Errichter der Alarmübertragungseinheit und der BSDS durchzuführen.

Objekte mit bautechnisch geforderten BMA sind grundsätzlich auf die integrierte Leitstelle des Landkreises Rostock (nachfolgend IRLS LRO genannt) aufzuschalten.

### 1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zum Objekt zur Aufgabenerledigung zu ermöglichen.

In Absprache mit der BSDS des Landkreises Rostock ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind (siehe DIN 14675, Ziffer 4.1.2, A 3). Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der BSDS des Landkreises Rostock über die Errichtung eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen liegen diesen Anschlussbedingungen als Anhang A bei, bzw. können bei der BSDS angefordert werden.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschlussbedingungen).

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, muss ein VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE) vorhanden sein. - Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten.

Der Standort des FSD ist durch eine **grüne** Blitzleuchte zu kennzeichnen.

#### 1.3.1 Schließsystem

Im Landkreis Rostock, aus dem Landkreis Bad Doberan und dem Landkreis Güstrow in 2011 fusioniert, werden zwei unterschiedliche Feuerwehr-Schließsysteme vorgehalten. Diese Gegebenheiten sind bei der Installation der Feuerwehrperipherie zu beachten. Die Schließungen sind wie folgt aufgebaut:

##### Altkreis Bad Doberan

FSD	mit Halbprofilzylinder	A-Schließung
FSE	mit Halbprofilzylinder	A-Schließung
FBF/ FiBS	mit Halbprofilzylinder	B-Schließung

##### Altkreis Güstrow

FSD	mit Kruse-Umstellenschloss	A-Schließung
FSE	mit Mastiff-Schließung	A-Schließung
FBF/ FiBS	mit Halbprofilzylinder	B-Schließung

Der jeweilige Konzessionär der Schließsysteme ist dem Kapitel „14. Adressen“ zu entnehmen.

### 1.4 Feuerwehrezugang/Anfahrtstelle für die Feuerwehr

Übertragungseinrichtung (Hauptmelder), Brandmeldezentrale oder Parallelanzeige, Feuerwehrbedienfeld sowie Brandmeldelagepläne (Laufkarten) müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs installiert sein (siehe DIN 14675, Ziffer 6.2.6 sowie Ziffer 3 dieser Anschlussbedingungen).

Sofern eine Einweisung der Feuerwehr von der Zufahrt des Objektes zum Feuerwehrezugang durch ortskundiges Personal nicht jederzeit sichergestellt ist, ist der Feuerwehrezugang an der Außenseite des Objektes mit einer **grünen Blitzleuchte** zu kennzeichnen.

Der Feuerwehrezugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrtstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß DIN 14090 als Feuerwehrezufahrt ausgeführt sein muss. Feuerwehrezugang und Anfahrtstelle für die Feuerwehr sowie die Lage des FSD und FSE sind mit der BSDS bereits in der Planungsphase abzustimmen.

## 2. Übertragungseinrichtung (für Brandmeldungen)

Die IRLS LRO unterhält eine Alarmübertragungsanlage (AÜA), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können. Der Betrieb der AÜA ist der Fa. Bosch als Konzessionär übertragen. Die Anschaltung einer ÜE an die AÜA erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist an den Konzessionsnehmer oder an einen „zugelassenen Errichter mit NebenClearingstelle“ zu stellen.

Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär (Anschrift siehe Ziffer 14.2) anzufordern.

Die ÜE wird von einem zugelassenen Errichter eingebaut und gewartet. Als zugelassener Errichter einer ÜE kann nur tätig werden, wer durch die BSDS des Landkreises Rostock, auf Grund des Antrages nach Anhang C, bestätigt wurde. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der Telefongesellschaft werden der „Clearingstelle“ umgehend gemeldet, sofern sie bei der IRLS LRO angezeigt werden. Der Errichter der ÜE hat die Fehlerbeseitigung unverzüglich einzuleiten.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar im Gehäuse des Hauptmelders der ÜE anzubringen (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschlussbedingung).

Für die Aufschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben beim Konzessionär der AÜA vorliegen.

### **Varianten der Alarmaufschaltung**

Es sind folgende Varianten für die Aufschaltung möglich:

#### Variante 1: **Beauftragung des gesamten Übertragungsweges beim Konzessionsnehmer:**

Der Konzessionsnehmer ist hier für die gesamte Alarmübertragungsanlage vom Objekt bis zur IRLS LRO zuständig.

(Hinweis: Es ist ein entsprechender Vertrag für die Aufschaltung mit dem Konzessionsnehmer zu schließen.)

#### Variante 2: **Beauftragung eines zugelassenen Errichters ohne Neben-Clearingstelle:**

Der Konzessionsnehmer ist verantwortlich für die Entgegennahme der Alarme aus der Übertragungseinrichtung (ÜE) des zugelassenen Errichters, inklusive dem Übertragungsweg vom Objekt bis zur IRLS LRO.

Der zugelassene Errichter ist verantwortlich für den Betrieb der ÜE und die Bereitstellung der Alarme aus der Brandmeldeanlage am „Übergabepunkt“ des Konzessionsnehmers.

(Hinweis: Es ist bei der Variante 2 ein entsprechender Vertrag für die Aufschaltung ab dem „Übergabepunkt“ mit dem Konzessionsnehmer zu schließen. Die Bereitstellung und der Betrieb der Übertragungseinrichtung und der Anschluss an den „Übergabepunkt“, sind beim zugelassenen Errichter zu beauftragen.)

**Variante 3: Beauftragung eines zugelassenen Errichters mit NebenClearingstelle:**

Der Konzessionsnehmer ist verantwortlich für die Entgegennahme der Alarme von der Neben-Clearingstelle des zugelassenen Errichters, inklusive dem Übertragungsweg von der Haupt-Clearingstelle bis in die IRLS LRO.

Der zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle ist für den gesamten Übertragungsweg vom Objekt bis zur Neben-Clearingstelle und die Übertragung zur Haupt-Clearingstelle des Konzessionsnehmers verantwortlich.

(Hinweis: Es ist bei der Variante 3 ein entsprechender Vertrag für die Aufschaltung mit dem zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle zu schließen. Der zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle regelt die Aufschaltung zur Haupt-Clearingstelle des Konzessionsnehmers.)

Wichtiger Hinweis: Bei Auswahl der Varianten 2 oder 3 übernimmt der Betreiber des Objektes die Verantwortung für die Leistungen, die er beim zugelassenen Errichter zugekauft / gemietet hat.

### **3. Brandmeldezentrale (BMZ)**

Die BMZ bzw. das Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Parallelanzeige der BMZ ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrzugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit der BSDS des Landkreises Rostock abgestimmt werden.

Die Zugangstür und der Weg zur BMZ oder - sofern vorhanden - zum Feuerwehr-Anzeigentableau (FAT) ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Bei vorhandener Parallelanzeige muss der Weg zur BMZ an der Parallelanzeige ausgewiesen werden.

### **4. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/ Störmeldungen**

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- a) Gefahrenmeldungen aus der BMA sind über Primärleitungen an die AÜA die IRLS LRO weiter zu leiten. Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG) ist nicht zulässig.
- b) Alternativ zu Absatz a kann die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen aus der BMA an die AÜA auch über eine parallele Übertragungseinrichtung, die mit unterschiedlichen Übertragungswegen sowohl auf der Sender-, als auch auf der Empfängerseite ausgestattet ist, weitergeleitet werden.
- c) Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Feuerwehr nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch - mindestens als Sammelanzeige - an eine "Beauftragte Stelle" weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und



Betätigungseinrichtungen in nicht durch "Eingewiesene Personen" ständig besetzten Räumen befindet.

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen.

## **5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)**

Die Installation eines FBF ist verbindlich vorgeschrieben.

Die Schließung für das FBF ist bei der BSDS des Landkreises Rostock zu beantragen.

Das FBF ist bei der Prüfung der ÜE durch den Errichter mit zu prüfen.

## **6. Brandmelder**

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern haben nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Insbesondere wird verwiesen auf DIN VDE 0833 Teil 2, Ziffer 4.2 und DIN 14675, Ziffer 4 sowie auf die Vorgaben des VdS und den Herstellerangaben.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss die jeweilige Meldernummer im Brandmelderlageplan eingetragen sein.

Die BSDS fordert die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder. Abweichungen von dieser Forderung bedürfen der Zustimmung der BSDS.

### **6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)**

Über die Vorgaben der unter Ziffer 6 genannten Regelungen hinaus, sollten Druckknopfmelder vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden.

### **6.2 Automatische Brandmelder**

Die Auswahl automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

#### **6.2.1 Brandmelder in Zwischendecken**

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch weiße Stromkreisbezeichnungsschilder mit roter Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße der DIN 1450 entspricht. Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung nicht erfüllt werden, ist die Installation eines Brandmelderlageplanteaus notwendig, auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.



### **6.2.2 Brandmelder in Zwischenböden**

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 6.2.1 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden.

Das Hebwerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

### **6.2.3 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen**

Für Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o.ä. gilt sinngemäß Ziffer 6.2.1

### **6.3 Projektierung**

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, ist unter Berücksichtigung der Auflagen der Ordnungsbehörden sowie bestehender Richtlinien grundsätzlich (sofern keine gesonderte Abstimmung erfolgte) eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden:

- a.) Zweimelderabhängigkeit
- b.) Zweigruppenabhängigkeit
- c.) andere geeignete technische Lösungen
- d.) Alarmzwichenspeicherung ist in Absprache mit der BSDS zulässig.

## **7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen**

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

### **7.1 Sprinkleranlagen**

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS-Richtlinie 2092: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau".

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlussbedingungen).

Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern.

Die Sprinkleranlage ist in Meldergruppen von höchstens 2000 m<sup>2</sup> je Ebene zu unterteilen, so dass eine Zuordnung des jeweiligen Schadensbereiches über die Brandmeldeanlage erfolgen kann. Je Strömungsmelder der Sprinklergruppe ist ein Brandmelderlageplan/Laufkarte zu hinterlegen. Meldebereiche von Sprinkleranlagen, die an der BMZ angezeigt werden, dürfen sich nicht über mehrere Ebenen bzw. Gebäudeteile erstrecken.

### **7.2 Sonstige Löschanlagen**

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlensäure - Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Der erstauslösende Melder einer Löschanlage muss an der BMZ mindestens aber im Zugang zum Löschbereich angezeigt werden.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldegruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlussbedingungen).

## **8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr**

### **8.1 Brandmelderlagepläne (Laufkarten) (Gemäß DIN 14675 Ziffer 10.2)**

Je Meldergruppe sind ein Brandmelderlageplan und Laufkarten gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ bzw. an der Parallelanzeige zu hinterlegen. Abweichungen vom vorgegebenen Muster sind mit der BSDS des Landkreises Rostock abzustimmen.

#### **8.1.1 Papierformat**

Brandmelderlagepläne (Laufkarten) dürfen das Format DIN A4 nicht unterschreiten und sollten das Format DIN A3 nicht überschreiten.

Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Karten zu laminieren.

#### **8.1.2 Grafische Darstellung**

- Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig fortzuschreiben.
- Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen. Die Raumnutzung ist anzugeben.
- Wände, die Gebäudeumrisse begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben. Wände die Brandabschnitte begrenzen sind durch größere rote Strichbreiten zu kennzeichnen.
- Für die Beschriftung sind die Bildzeichen nach DIN 14034 zu verwenden.
- Die Karten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen.
- Die Straßenbezeichnungen sind als Orientierungshilfe einzuzeichnen.
- Falls von diesen Forderungen abgewichen wird, ist Rücksprache mit der BSDS des Landkreises Rostock zu halten.

#### **8.1.3 Allgemeine Hinweise**

Brandmelderlagepläne müssen folgende Informationen enthalten:

- genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene
- Standort der Brandmelderzentrale bzw. der Parallelanzeige und ggf. der Unterzentrale(n)

- Laufweg von der BMZ zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung
- im Laufweg liegende Türen und Treppenräume
- ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge
- Lage der Wandhydranten und/oder Anschlusseinrichtungen der Steigleitungen
- Nutzung des Meldebereiches
- Meldergruppe, Melderart (automatische Brandmelder, Druckknopfmelder oder linienförmiger Brandmelder), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe
- Bereiche mit stationären Löschanlagen sind mit Bildzeichen nach DIN 14034 und gemäß VdS-Empfehlung (Form 2030) farblich (blau), ggf. mit Schraffur, zu kennzeichnen. Die Art und Menge des Löschmittels ist anzugeben.

## 8.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Die BSDS des Landkreises Rostock kann nach Rücksprache mit der Feuerwehr verlangen, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der BMZ hinterlegt werden.

## 9. Planunterlagen

Die Planunterlagen sind vor Installationsbeginn der Brandmeldeanlage mit dem mit der BSDS des Landkreises Rostock abzustimmen.

## 10. Abnahme der BMA durch die BSDS (siehe DIN 14675)

Vor Aufschaltung der BMA an die ÜE und somit an die AÜA der IRLS LRO erfolgt eine Abnahme durch die BSDS, im Beisein des Konzessionärs und des Errichters der ÜE.

Der Termin für die Abnahme wird der BSDS mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Konzessionär der AÜA mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA und der ÜE haben den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA bzw. der Errichter der ÜE (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der BSDS übergeben werden:

- Anlagenbeschreibung u. Dokumentation (vom Konzessionär)
- Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Regelwerken durch Fachleute geplant und installiert wurde oder Kopie des Installationsattestes zur BMA (Mustervordruck des VdS). Gleiches gilt für den Errichter der ÜE.

- Nachweis der Wartung der BMA und der ÜE (z.B. Kopie des Wartungsvertrages). Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der Löschanlage bzw. das Installationsattest zur Löschanlage
- Gutachten über die Abnahme der BMA und der ÜE von einem anerkannten Sachverständigen
- Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 in 3 – facher Ausfertigung und ein Exemplar zur Hinterlegung in dem Feuerwehrinformations- und Bediensystem (bestehend aus dem FAT, FBF und den Ablagen der Laufkarten) der BMZ.
- Vereinbarung zwischen den zugelassenen Errichter und dem Konzessionär über die Aufschaltung der ÜE auf die „Clearingstelle“ der AÜA

Die Abnahme durch die BSDS bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht.

**Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.**

## 11. Wartung/ Inspektion der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr bzw. die BSDS jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer vom VdS anerkannten Fachfirma abzuschließen, die gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert wurde. Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Abnahme (siehe Punkt 1.2).

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr bzw. die BSDS ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr/ die BSDS das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der ÜE zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Bei interner Wartung mit Abschaltung der ÜE ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur IRLS LRO auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

Sofern Arbeiten an der BMA ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, ist das in Anhang B dieser Anschlussbedingungen beschriebene Verfahren zu beachten.

## 12. **Kostenersatz und sonstige Bedingungen**

Die Abnahme der BMA durch die BSDS gemäß Ziffer 10 dieser Anschlussbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Die Kosten, die den zuständigen Gebietskörperschaften durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es besteht die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebietskörperschaft auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

## 13. **Bauliche und betriebliche Änderungen**

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind der zuständigen Feuerwehr mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.

## **14. Adressen**

### **14.1 Brandschutzdienststelle**

Landkreis Rostock  
 Außenstelle FTZ Beselin  
 Brandschutzdienststelle  
 Am Weidenbruch 10  
 18196 Beselin

Telefon: (03843) 755 37000  
 Telefax: (03843) 755 37805

### **14.2 Hauptkonzessionär für das gesamte Landkreisgebiet - Hauptclearingstelle -**

Bosch Sicherheitssysteme  
 Lise-Meitner-Ring 7  
 18059 Rostock

Telefon: (0381) 80 80 228  
 Telefax: (0381) 80 80 225

#### **zugelassene Betreiber für den Betrieb einer Nebenclearingstelle**

Siemens AG  
 RC-DE SI RDE NORD KONZ  
 Industriestraße 15  
 18069 Rostock

Telefon: (01522) 18 91 902  
 E-Mail: konz.nord.si.de@siemens.com

### **14.3 Konzessionär - Schließungen**

Für den Bereich Altkreis Bad Doberan  
 Fa. Schließtechnik Ehlers  
 Mühlenstraße 10  
 18119 Warnemünde

Telefon: (0381) 54 39 30  
 Telefon: (0381) 54 39 331

Für den Bereich Altkreis Güstrow  
 Fa. KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG  
 Duvendahl 92  
 21435 Stelle

Telefon: (04174) 592-22  
 Telefax: (04174) 592-33

## 15. Schlussbestimmungen

Diese Festlegung tritt mit Unterzeichnung in Kraft, gleichzeitig treten die Anschlussbedingungen aus dem Jahr 2018 außer Kraft.



## Anhang A

### Vereinbarung

zwischen dem Landkreis Rostock, Brandschutzdienststelle und

---

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) am Objekt:

---

nachfolgend Objekt genannt.

Im Objekt wird folgende(s) Feuerwehrschießung/FSD installiert:

- FSD -A-
- FSD -B-
- Schließung FSE
- sonstige Schließung -B-

01. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und/oder eine andere wie o.a. Schließung am o.g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

Der Anbringungsort des FSD/sonst. Schließung am Objekt muss mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmeldezentrale (BMZ) oder ggf. die Parallelanzeige der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

02. Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Schadensversicherer (VdS) anerkannt ist. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-anerkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung "Feuerwehr" zulässt, ausgerüstet sein.

03. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen -Feuerwehrschlüsseldepots-" zu beachten.

04. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen.

Der Schließzylinder zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel ist ein Zylinder aus dem Schließkreis des Betreibers. Die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, muss jeder Schlüssel einen eigenen Überwachungszylinder haben.

05. Die für VdS-anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung (bei Kästen) muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Leitstelle der Feuerwehr des Landkreises Rostock oder die

Brandschutzdienststelle nehmen Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchsdiebstahlversicherer angezeigt hat.

06. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Brandschutzdienststelle erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind an die Brandschutzdienststelle zu richten.  
Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD.  
Erst nach Eingang der Bedarfsbestätigung durch die Brandschutzdienststelle ist der Konzessionär zur Herausgabe der Schließungen berechtigt.

Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) Unterzeichnete Vereinbarung
- b) Schlüssel für das Objekt/Zugang (bei A-Schließungen)
- c) Schlüssel für den Sicherungsbereich und die Lagepläne der Brandmeldeanlagen

Über die Inbetriebnahme und Kontrollen des FSD wird vom Sachbearbeiter der Brandschutzdienststelle ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und vom Sachbearbeiter der Brandschutzdienststelle unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Brandschutzdienststelle.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet das FSD Instand zu halten.

Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der zuständigen Feuerwehr.

07. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD mit Schließung "Feuerwehr" vorhanden.  
Ein FSD-Schlüssel wird vom jeweiligen Einsatzleiter am Mann getragen.  
Die anderen FSD-Schlüssel werden in speziellen Schlüsselkästen oder in einem Safe unter Verschluss gehalten.  
Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.
08. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-A-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
09. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind gebührenpflichtig.

10. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD- Schlüssels zu bringen.  
Der Betreiber versichert außerdem, dass sein Einbruchsdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.
11. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen den Landkreis Rostock oder einem seiner Bediensteten geltend machen wird.  
Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.  
Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die "0-Stellung" zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmendem Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.
14. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Beselin, .....

---

(Unterschrift des Betreibers oder eines von ihm  
Bevollmächtigten)

---

(Unterschrift vom Vertreter der BSDS)

## **Anhang B**

### **Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder) von Brandmeldeanlagen**

Die unter Ziffer 1.2 der Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage genannten Bestimmungen schreiben regelmäßige Inspektionen und Wartungen der Brandmeldeanlagen (BMA) und Übertragungseinrichtungen (ÜE) vor.

Im Rahmen dieser Maßnahmen kann es erforderlich werden, auch die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung (ÜE) sowie den Übertragungsweg zur Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Feuerwehr zu überprüfen.

Um ein Ausrücken der Feuerwehr und damit Kosten für den Verursacher des Falschalarms zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE seitens der „Clearingstelle“ den Konzessionär des Landkreises Rostock „in Revision“ geschaltet, d.h. von der weiteren Meldungsbearbeitung ausgenommen.

Da die Revisionsschaltung einer ÜE weitreichende rechtliche und organisatorische Konsequenzen für den Betreiber der BMA und das mit der Instandhaltung beauftragte Unternehmen (Instandhalter) sowie für die Feuerwehr und den Konzessionär der AÜA hat, dürfen nur solche Instandhalter die Revision beantragen, die dazu durch den Konzessionär der AÜA autorisiert sind.

Die zugelassenen Errichter haben mit dem Konzessionär und Betreiber der „Clearingstelle“ eine Vereinbarung zu treffen, in der die Modalitäten zur zeitweiligen Außerbetriebnahme der ÜE geregelt sind.

Zwischen der Brandschutzdienststelle und dem Konzessionär der AÜA wurde folgendes Verfahren der Revision von ÜE vereinbart:

1. Arbeiten an der BMA oder an der ÜE, die das Abschalten der ÜE oder das Auslösen der ÜE zur Probe („Revisionsalarm“) erforderlich machen, sind der integrierten Leitstelle des Landkreises Rostock rechtzeitig vorher bekanntzumachen und dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Revisionsschaltung durch die integrierte Leitstelle des Landkreises Rostock bestätigt wurde.  
Da die integrierte Leitstelle des Landkreises Rostock der Feuerwehr ständig besetzt ist, können Termine zu jeder Tages- und Nachtzeit realisiert werden.
2. Das durch den Betreiber der BMA oder den Instandhalter der BMA einzuhaltende Verfahren unterscheidet sich in Abhängigkeit von der Dauer der Revisionsschaltung.

#### **2.1 Langfristige Revision**

Eine langfristige Revision liegt vor, wenn eine ÜE mehr als 10 Minuten in Revision geschaltet werden muss.

- 2.1.1 Eine langfristige Revision ist der „Clearingstelle“ vor Beginn der Arbeiten durch den zugelassenen Errichter schriftlich, ggf. auch per Telefax, bekanntzugeben:  
Betreff: Revision einer BMA / ÜE

Die Mitteilung muss enthalten:

- Objekt
- ÜE-Nummer
- Instandhalter, d.h. das mit der Instandhaltung der BMA / ÜE beauftragte Unternehmen:
- Firmenname,
- Name der Elektrofachkraft, welche die Arbeiten an der BMA während der

- Revision verantwortlich für die Instandhalter durchführt,
- Datum der geplanten Revision, Uhrzeit, sofern bekannt,
- Betreiber der BMA, d.h. die juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb der BMA und die Befugnis hat, während der Abschaltung der ÜE bzw. der BMA Maßnahmen zur Sicherstellung einer Brandmeldung anzuordnen,
- Name
- Unterschrift (auch bei Telefax)

2.1.2 Unmittelbar vor Beginn der Revision teilt die im Ankündigungsschreiben genannte Elektrofachkraft des Instandhalters bzw. des zugelassenen Errichters der „Clearingstelle“ des Konzessionärs den Beginn der Arbeiten mit. Sie nennt die Daten des Ankündigungsschreibens und teilt zudem mit:

- a) maximale Dauer der Revision und
- b) Telefonnummer, unter der sie während der Revision zu erreichen ist.

Die „Clearingstelle“ nimmt die Revisionsschaltung unverzüglich vor und ruft die Elektrofachkraft unter der zuvor genannten Telefonnummer zurück und teilt ihr die Revisionsschaltung mit. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongesprächs erfolgt.

2.1.3 Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung der ÜE sicherzustellen, dass ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. Fernsprecher) zur Feuerwehr übermittelt wird.

2.1.4 Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten teilt die Elektrofachkraft der „Clearingstelle“ das Ende der Arbeiten mit. Sie nennt die Daten des Ankündigungsschreibens und bittet um Aufhebung der Revision.

Die „Clearingstelle“ hebt dann die Revision auf und bestätigt dies mit einem Rückruf. Die Elektrofachkraft hat den Rückruf abzuwarten. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongesprächs erfolgt.

## 2.2 Kurzzeitige Revision

Eine kurzzeitige Revision liegt vor, wenn eine ÜE maximal 10 Minuten in Revision geschaltet wird, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Zeit bei den im Rahmen der regelmäßigen Wartung anfallenden Arbeiten i.d.R. erheblich unterschritten wird.

2.2.1 Eine kurzfristige Revision ist der „Clearingstelle“ vor Beginn der Arbeiten durch den zugelassenen Errichter telefonisch mitzuteilen.

Die Mitteilung muss enthalten:

- Objekt
- ÜE-Nummer
- Instandhalter, d.h. das mit der Instandhaltung der BMA bzw. ÜE beauftragte Unternehmen:
- Firmenname,
- Name der Elektrofachkraft, welche die Arbeiten an der BMA während der Revision verantwortlich für den Instandhalter durchführt,
- Telefonnummer, unter der die Elektrofachkraft während der Revision zu erreichen ist.

Die „Clearingstelle“ nimmt die Revisionsschaltung unverzüglich vor und ruft die Elektrofachkraft unter der zuvor genannten Telefonnummer zurück und teilt ihr die

Revisionsschaltung mit. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt.

- 2.2.2 Die Elektrofachkraft hat während der Revisionsschaltung der ÜE sicherzustellen, dass ein an der BMZ angezeigter Feuersalarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. Fernsprecher) zur integrierten Leitstelle des Landkreises Rostock übermittelt wird.
- 2.2.3 Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten teilt die Elektrofachkraft der „Clearingstelle“ das Ende der Arbeiten mit. Sie nennt das Objekt, die ÜE-Nummer und bittet um Aufhebung der Revision.

Die „Clearingstelle“ hebt die Revision auf und bestätigt dies mit einem Rückruf. Die Elektrofachkraft hat den Rückruf abzuwarten. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt.

Die „Clearingstelle“ ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der Frist von 10 Minuten die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet die Elektrofachkraft jedoch nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung.

Falschalarme, die aufgrund nicht vereinbarter bzw. nicht bestätigter Revisionen oder außerhalb des vereinbarten Revisionszeitraum erfolgen, werden dem Betreiber der BMA gem. Ziffer 13 der Anschlussbedingungen in Rechnung gestellt.

## Anhang C

Antrag zum zugelassenen Errichter für Brandmeldeübertragungseinrichtungen - ÜE –

Antrag incl. aller geforderten Dokumente an:

Landkreis Rostock  
Außenstelle FTZ Beselin  
Brandschutzdienststelle  
Am Weidenbruch 10

18196 Beselin

Anforderung	Nachweis
<b>Haftung</b>  Haftpflichtversicherung Deckungssumme mind. 5 Mio. €	Versicherungspolice / Versicherungsbestätigung*
<b>Zertifizierung</b>  Nach DIN 14675 , Phase 7 - 11	Zertifikat
<b>Eigenerklärung</b>  Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit	Anhang D: „Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit“
<b>Bereitschaftsdienst / Reaktionszeiten</b>  Bereitschaftsdienst 365 Tage / 24 Stunden; Ersatzteilverfügbarkeit; Reaktion innerhalb 1 Stunde nach Störungseingang; Beginn der Störungsbeseitigung innerhalb von 3 Stunden, mindest jedoch entsprechend VDE 0833 - 2	Eigenerklärung und geeignete Nachweise
<b>Elektrofachkraft</b>  Zuständige Elektrofachkraft GMA	Nachweis inkl. Name, Adresse und Telefon
<b>Zusätzlich erforderlich für zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle</b>  Zertifizierung EN 50518 Teil 1 - 3	Zertifikat
<b>Zusätzlich erforderlich für zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle</b>  Gültiger Vertrag zwischen Konzessionär und Antragsteller Hinweis: In dem Vertrag müssen u.a. auch die technischen Bedingungen wie z.B. Anbindung Haupt- mit Nebenclearingstelle geregelt sein.	Bestätigung des Konzessionärs bzw. Kopie des Vertrages

\* Gültigkeit muss wenigstens der Laufzeit der abgeschlossenen Teilnehmerverträge entsprechen.

Die Positionen „Eigenerklärung; Bereitschaftsdienst/ Reaktionszeiten und Elektrofachkraft“ gelten gleichlautend auch für Subunternehmer des Antragstellers.

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Veränderung, die Gegenstand dieses Antrages sind, anzuzeigen.



## Anhang D

Name und Anschrift des Antragstellers

### Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Antrag auf Ernennung zum „zugelassenen Errichter“ für Brandmelde – Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der integrierten Leitstelle des Landkreises Rostock

Der Unterzeichner erklärt für das beantragende Unternehmen, dass:

- a) Es sich nicht in Liquidation befindet,
- b) Über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- c) Personen, die für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens als „zugelassener Errichter“ in Frage stellen,
- d) Es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat,
- e) Keine Person, die für das Unternehmen tätig ist, rechtskräftig verurteilt worden ist wegen:
  - § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung)
  - § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen)
  - § 129b des Strafgesetzbuches (Kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland)
  - § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte)
  - § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug)
  - § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug)
  - § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel / Unterschrift